

Julie von May von Rued



Julie von May von Rued wurde am 26. Februar 1808 in Bern geboren. 1827 heiratete sie ihren Vetter, der als Privatgelehrter arbeitete, bis er nach einem schweren Reitunfall pflegebedürftig wurde. Fortan pflegte ihn Julie von May von Rued, erledigte seine Sekretariatsarbeiten und ging mit ihm auf Reisen.

1869 schloss sie sich Marie Goegg's¹ *Association internationale des femmes* an. Julie von May von Rued arbeitete eng mit Marie Goegg zusammen, und gemeinsam gründeten sie 1872 in Bern die *Association pour la défense des droits de la femme*. Diese Vereinigung wurde nach ihrer Zeitschrift „Solidarité“ benannt. Sie verfasste Artikel für die „Solidarité“, die Zeitung „Bund“ und publizierte

Broschüren. Bei der Revision der Bundesverfassung von 1872 forderte Julie von May von Rued in ihrer Schrift „Die Frauenfrage in der Schweiz“ wie in der dreiteiligen Artikelserie „Frauenrechte“ die privatrechtliche und soziale Gleichstellung der Geschlechter. Julie von May von Rued starb am 5. März 1875 in Bern.²

Quellen:

May von Rued, Julie von: Frauenrecht, in: Bund, 19. September 1869.

May von Rued, Julie von: Frauenrecht, in: Bund, 17. Oktober 1869.

May von Rued, Julie von: Frauenrecht, in: Bund, 24. Oktober 1869.

¹ Marie Goegg (*1826 in Genf - †1899 in Genf) war Mitgründerin der 1867 ins Leben gerufenen *internationalen Freiheits- und Friedensliga* und initiierte 1868 die *Association internationale des femmes*. Beide Vereinigungen setzten sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Brodbeck, Doris: Hunger nach Gerechtigkeit. Helene von Mülinen (1850-1924) – eine Wegbereiterin der Frauenemanzipation, Zürich 2000, S. 214.

² Vgl. Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert - Eingeklammert, Basel 1988, S. 94-110, Berta Rahm: Marie Goegg, Schaffhausen 1993, S. 52.

Bildnachweis: AGoF, Fotos n. k. Julie von May von Rued.

Frauenrecht.

I.

* Unter den vielen wichtigen Zeitfragen, welche der Gegensatz veralteter Gesetze und Einrichtungen zur heutigen Entwicklung hervorgerufen, tritt das gegenseitige Verhältniß der männlichen und weiblichen Hälfte des Menschengeschlechts im sozialen Leben mehr und mehr in den Vordergrund. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Menschen zum Gütererwerb, welcher in der großen bürgerlichen und politischen Umwälzung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts seine für Europa entscheidende Anerkennung gefunden, ist seither überall zum angestrebten, wenn nicht schon erreichten Recht geworden und die mannigfaltigen Wechselfälle, die das äußere Auftreten dieses Prinzips im Verlaufe unseres Jahrhunderts erlitten, haben dargethan, daß trotz der materiellen Uebermacht das untergehende Mittelalter von der unaufhaltsam vorrückenden Neuzeit doch schließlich immer besiegt wurde. Der Hauch des neuen Lebens hat alle Kulturstufen und alle darin wurzelnden Sitten und Bildungszustände, alle Gesellschafts- und Regierungsformen durchdrungen und wo der neue Geist noch nicht die sichtliche Herrschaft errungen, verarbeitet er als Sauerteig die alte zähe Masse hergebrachter Anschauungsweise mit wachsendem Erfolg.

Allgemeine Menschenrechte haben wirklich in allen voranschreitenden Ländern die Kasten- und Familienrechte verdrängt; die Ebenbürtigkeit aller Menschen ohne Unterschied ist ausgesprochen und durchgeföhrt worden; die natürliche Befähigung jedes Individuums hat, wenn noch lange nicht immer eine gebührende, doch eine immer allgemeiner werdende Verwendung gewonnen.

Die letzte Schanze der Suprematie angeerbter Vorurtheile, die Geschlechtsunterjochung, ist endlich mit dem siebenten Jahrzehnd dieses, für die Entfesselung der männlichen Hälfte so thätigen Jahrhunderts auch in Angriff genommen worden, und unser Geschlecht hat Grund, dafür dankbar zu sein, daß seine soziale Stellung ein Gegenstand der öffentlichen Besprechung geworden und daß seine Stimme gehört wird.

Das freieste Land der Erde, Nordamerika, mußte das zum Lastthier herabgesetzte Negergeschlecht in seinem männlichen Theil zur Männerwürde erheben, wozu ein bruderwörderischer, alle materiellen Interessen momentan ertödtender Kampf nicht zu schwer erachtet worden, bevor der weibliche Theil des Siegevolfes seine Ansprüche auf bürgerliche Gleichstellung mit dem verabscheuten Schwarzen geltend machen durfte. So verschieden auch die Elemente und so scheinbar unzusammenhängend die Wirkung, so möchten wir doch den amerikanischen Secessionskrieg die entscheidende Schlacht für die Frauenfreiheit nennen, denn mit der Negeremanzipation hat die Frauenemanzipation vor den Augen heutiger Kultur und Humanität einen unweifelhaften Sieg errungen.

Thatsächlich ist im schnellhandelnden Amerika der Gleichstellung der Farbigen mit den Weißen die Gleichstellung der Geschlechter auf der Ferse gefolgt. Die Frauen haben wirklich, nicht bloß vereinzelt und ausnahmsweise, sondern in bedeutender und bald maßgebender Zahl, männliche Erwerbszweige an sich gezogen und die höchsten wissenschaftlichen Berufsarten, vornehmlich Medicin und Chirurgie ausgeübt; sie besitzen eine eigene, im Jahre 1863 eröffnete Universität, Baffarcollege im Staate New York, die, auf's glänzendste ausgestattet, ihren Eleven Doktorgrade in allen Fächern verleiht; sie stehen an der Spitze der besten öffentlichen Unternehmungen und gemeinnützigen Anstalten; sie schreiben Zeitungen zu eigenem Nutzen und Frommen in Menge; sie haben neulich auf einem Arbeiterkongreß in Philadelphia die vollkommene Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen auf allen Arbeitsgebieten in Hinsicht der Lohnung wie der Rangordnung

mittelst weiblicher Delegirten proklamirt, und endlich haben sie in einigen Staaten schon politische Rechte erungen.

Dem Zug der vorstürmenden transatlantischen Tochter folgt, willig oder unwillig, die alte Mutter Europa, zwar leidend unter der Last ihrer mittelalterlichen Einrichtungen, aber dennoch unverkümmert nach; die meisten europäischen Länder und Völker sind bereits in diese Strömung der fortschreitenden Kultur eingetreten und treiben schneller oder langsamer zum Ziele der Gleichwerthung der beiden Geschlechter hin.

Das thatkräftige England ist nächst Nordamerika an der Spitze der alten Welt in die Schranken des sozialen Kampfes getreten und ausgezeichnete Staatsmänner wie Schriftsteller haben dort neben starken und tüchtigen Frauen die Fahne der Rechtsgleichheit erhoben. Noch ist der Sieg nicht errungen, aber die Zuversicht fehlt nicht und der Entscheid muß innert den nächsten Jahren stattfinden.

In Deutschland...

Von Leipzig aus, wo die erste entscheidende Anregung zur Hebung des weiblichen Geschlechts im Frühjahr 1865 durch Hauptmann Korn mit der Gründung eines Frauenbildungsvereins gegeben wurde, hat sich die Bewegung schnell über den Norden und Süden, den Osten und Westen verbreitet. Ausgezeichnete Fürstinnen haben sich an die Spitze gestellt und der Adelsstand wetteifert mit dem Bürgerthum zur Beförderung der Sache. Beste Schätzung und Verwerthung der wirklichen weiblichen Kräfte und Auferziehung des Geschlechtes zu einer bessern sozialen Stellung von der Wiege an, ist ihr einstweiliges Ziel. Wir empfehlen der Schweiz die Theilnahme an Allem, worin Deutschland voranzugehen beginnt und verweisen zur Kunde der deutschen Bestrebungen auf diesem Felde auf die „Allg. Frauenzeitung“ von Hauptmann Korn in Stuttgart.

In Frankreich ist bis jetzt

mehr geredet und geschrieben, als gehandelt worden; indessen gestalten sich die Worte allmählig sichtlich zu Thaten; es sind bereits ausgezeichnete weibliche Federn neben männlichen Schriftstellern ersten Ranges in der Frauenfrage aufgetreten; wir finden im Journal „Droit des femmes“ deutsche Gründlichkeit mit französischer Klarheit und Bestimmtheit gepaart.

Rußland endlich, die äußerste Grenze europäischer Civilisation gen Osten, wo bis in die neueste Zeit das Weib nicht in die Seelenzahl der Reibegenen aufgenommen worden, weil das Privilegium des Männertums der weiblichen Menschenhälfte sogar den individuellen Werth benommen, Rußland hat sein Anrecht auf europäische Civilisirung seit lange durch die besondere Sorgfalt seiner Autokratinnen für die weibliche Erziehung bekundet. Frauenbildung geht dort mit Freiwerdung Hand in Hand. Die russischen Universitäten sind den Frauen eröffnet worden und Russinnen beweisen bereits im öffentlichen wie im Privatleben, daß ihr Volk für die nächste Zukunft von weiblicher Seite wenigstens so viel zu gewärtigen hat, als von männlicher.

Was thut nun aber die Schweiz im Punkte der Frauenrechte?

Die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts hinter das männliche in allen Zweigen des sozialen Lebens ist auf materiellem Gebiet unter den zwei Rubriken *Erwerb* und *Eigenthum* zu betrachten. Der Kampf nach Ausgleichung hat in allen Ländern mit dem *Erwerb* begonnen und wir haben bereits gesehen (*Frauenarbeit*, Sonntagsblatt vom 8. und 22. August und 6. September), daß die Schweiz auf diesem Felde schon entscheidende Fortschritte gemacht und daß sie, wenn sie auch noch weit hinter ihrer nordamerikanischen Schwesterrepublik zurücksteht, doch ihre erste Nachfolgerin in der alten Welt für die Gleichbefähigung und Gleichberechtigung der Frauen zu den obern Stufen der Arbeitshierarchie geworden ist.

Umgekehrt verhält es sich mit dem *Eigenthum*, in Hinsicht auf welches die weibliche Hälfte des freien, sich selbst regierenden Schweizervolkes noch zur jetzigen Stunde bedeutend geknechteter sich zeigt, als die Unterthanin aller sie umringenden Monarchien, ohne Ausnahme, sogar der russischen Despotie. Die auffallende Anomalie, welche alle europäischen und europäisch civilisirten Länder aufweisen, daß in demselben Verhältniß, wie der Mann seine politischen Rechte erweitert hat, die Frau in ihren bürgerlichen Rechten eng beschränkt geblieben ist, stellt sich nirgends so schroff heraus, wie bei uns; nirgends sehen wir die weibliche Rechtlosigkeit in so genauem Wechselverhältniß mit der männlichen Berechtigung; die demokratische Urschwiz hält heute wie vor 500 Jahren ihre Frauen in den enasten Fesseln rechtlicher Unfähigkeit und ewiger Unmündigkeit gefangen, während das aristokratische Bern schon in seiner Restaurationperiode im ersten Viertel dieses Jahrhunderts einen bedeutenden Vorsprung über die gesammte deutsche Schweiz in der weiblichen Emanzipation genommen und seit zwanzig Jahren nun wenigstens den unverheiratheten Theil in den Eigenthumsrechten den Männern gleich gesetzt hat.

Es gebe die verschiedensten, auf Traditionen beruhenden, kantonalen Gesetzgebungen in der Schweiz, denen die Voranstellung des männlichen gegenüber dem weiblichen gemeinsam sei.

Noch lebt die Schweizerin in dem größten Theil unseres deutschen Landes im Stand voller oder halber Unmündigkeit; noch ist das Vermögen der Ehefrau allenthalben ihrer eigenen Aufsicht entzogen und mit sehr unzureichenden Sicherungen ausschließlich in den Händen des Ehemanns; noch sind der Grundsatz völliger Gleichberechtigung beider Geschlechter im Besitze, die Aufhebung aller Unterschiede im Verwaltungs- und Verfügungs-, im Erb- und Testamentsrecht nirgends durchgedrungen.

Die welschen Frauen seien dank dem Einfluss aus Frankreich fortschrittlicher und besser gestellt als die Deutschweizerfrauen. Schweizweit zeigten sich aber die Mängel in der Rechtssprechung und der Gesetzgebung. Zur Heterogenität der Gesetzgebungen und ihrer Ungleichheit bei der Anwendung

auf die Geschlechter, so Julie von May von Rued, komme noch die Unkenntnis der Regierenden über die Gesetzgebung hinzu. Zwar gebe es eine regelrechte Flut von neuen Erlassen, doch fehle es an Rechtsgelehrten, die bei der Anwendung der Gesetzestexte versiert seien und³

bis auf die neueste Zeit hat sich die schweizerische Frauenwelt nie mit diesem höchst unklaren, weitschweifigen und langweiligen Studium befaßt, welches, zum Ueberfluß, die herrschenden Ansichten für das weibliche Geschlecht wenigstens so unpassend erklären, wie das Waffenhandwerk. Die Frau ist demnach durchschnittlich in der Wirklichkeit das unmündige, und wenn nicht vollkommen urtheils-, so doch handlungsunfähige Kind in Männerhand geblieben, wozu sie unsere Gesetze gestempelt haben. Wir betrachten die gründliche Erkenntnis des Uebels, das wir bekämpfen wollen, als erste Bedingung zu seiner Heilung und beabsichtigen zu dem Zweck eine Darstellung der weiblichen Stellung vor dem Gesetz in unsern 22 Kantonen mittelst wörtlichem Auszug aus den betreffenden Civilgesetzen zu veröffentlichen, wobei das Weib in seinem vierfachen Verhältnis als Jungfrau, Ehefrau, Mutter und Wittwe so vollständig behandelt werden soll, als unsere Gesetze es berühren.

Julie von May von Rued: Frauenrecht, in: Bund, 24. Oktober 1869.

Es bestehe die Notwendigkeit einheitlicher eidgenössischer Gesetze, wie etwa ein schweizerisches Zivilrecht, wie sie auch der schweizerische Juristenverein befürworte.

Wir gehen aber mit unseren Wünschen schon viel weiter, als der Juristenkongress und der Aargau.

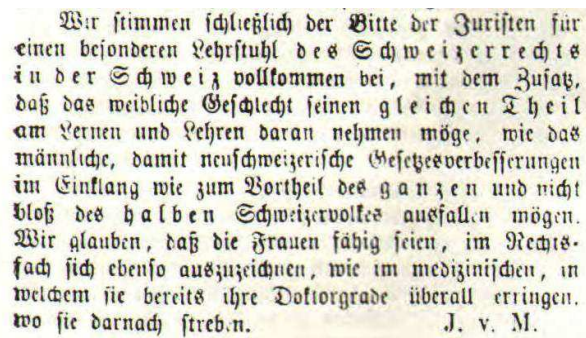
Wir möchten ein eidgenössisches Gesetzbuch, das über alle Rechtsmaterien endgültig entscheidet; ein Gesetzbuch, welches alle Differenzen der Kantonalgerichte im Niederlassungs- und Armenwesen, in Paternitäts-, Maternitäts- und Ehesachen, in Vormundschafts-, Erbschafts- und Testamentenfragen, sowie in der ganzen Menge von Spezialgesetzen, die mit den mannigfaltiger werdenden sozialen Zuständen sich mehr und mehr vermehren, in letzter Instanz aburtheilt. Wir erwarten von diesem Bundesgesetz, wie überhaupt Besseres, nämlich: sichere und zeitgemähere Rechtsvorschriften, als unsere Kantonalgesetze bieten, so vorab die Befriedigung unserer gegenwärtigen Hauptbedürfnisse, die wir unter folgende drei Punkte zusammenfassen:

1) Die vollkommene Gleichstellung beider Geschlechter vor dem Gesetz in allen bürgerlichen Rechten.

In Betreff des Eigenthums, dessen Frage uns zunächst vorliegt, wollen wir demnach die Aufhebung aller und jeder Unterschiede zwischen Mann und Weib; die Abschaffung aller Privilegien der Söhne vor den Töchtern im Erbrecht, der Väter vor den Müttern im Nuzungs- und Verfügungsrecht; die Aufhebung der Geschlechtervormundschaft oder Vätervormundschaft, wo solche noch bestehen; endlich das unbeschränkte Eigenthums- und Verwaltungerecht der Ehefrau über ihr Vermögen, zugebrachtes sowohl, wie ererbtes, oder in andern Worten, die Ausdehnung des Sondergutsverhältnisses über den gesamten Besitz der Frau,

³ Julie von May von Rued: Frauenrecht, in: Bund, 17. Oktober 1869.

2.) fordert Julie von May von Rued Gesetzestexte und Bücher, die für alle verständlich geschrieben werden. Grundlage dafür sei, dass die „Volksgesetze“ auf schweizerischen Normen wie Traditionen basieren und nicht nur von „den Theorien ausländischer Stubengelehrten“ beeinflusst werden. Und 3.) soll es „Laien, Weib und Mann [...] zur Pflicht“ gemacht wird „Kenntnis und Verständnis“ über die Landesgesetze zu erhalten. Bis jetzt seien in der Schule in der Mädchen- und Knabenbildung der Unterricht zu Recht und Gesetz ausgeblendet worden. Wie die Elementarfächer, Pflanzenkunde, Geschichte, Geografie und Literatur müsse die Lehre der Gesetze, gerade in den höheren Klassen, „in welchen der Geist des kommenden Fortschritts sich vorab bereitet“ in den Unterricht einfließen.⁴



Wir stimmen schließlich der Bitte der Juristen für einen besonderen Lehrstuhl des Schweizerrechts in der Schweiz vollkommen bei, mit dem Zusatz, daß das weibliche Geschlecht seinen gleichen Theil am Lernen und Lehren daran nehmen möge, wie das männliche, damit neuschweizerische Gesetzesverbesserungen im Einklang wie zum Vortheil des ganzen und nicht bloß des halben Schweizervolkes ausfallen mögen. Wir glauben, daß die Frauen fähig seien, im Rechtsfach sich ebenso auszuzeichnen, wie im medizinischen, in welchem sie bereits ihre Doktorgrade überall erringen. wo sie darnach streben. J. v. M.

⁴ Julie von May von Rued: Frauenrecht, in: Bund, 24. Oktober 1869.